

Förderbedingungen für Holzfeuerungs-Anlagen 70 kW und grösser

Generelle Förderbedingungen (gültig für alle Fördergegenstände)

1. Das Gebäude muss auf Kantonsgebiet stehen.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm Energie. Förderbeiträge können so lange gewährt werden, bis das jährlich genehmigte Förderbudget ausgeschöpft ist. Es wird maximal der in der Förderzusage festgelegte Betrag ausgezahlt.
3. Es gelten die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe geltenden Fördersätze und -bedingungen. Als Eingabedatum gilt das Datum des Poststempels.
4. Das Beitragsgesuch ist zwingend vor Baubeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung.
5. Wird mit dem Bau nach Gesuchseingabe und ohne erteilte Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko selber, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
6. Alle baulichen Arbeiten und Installationen haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.
7. Das Gesuchsformular mit den erforderlichen Beilagen muss vollständig ausgefüllt werden. Bei fehlenden Angaben wird das Gesuch ohne weitere Bearbeitung retourniert.
8. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit Zinsen zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 - die Beiträge mittels falscher oder unvollständiger Angaben erwirkt worden sind
 - die Beiträge nicht dem im Gesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden
 - die Auflagen des Förderprogramms zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden
9. Gemäss geltendem Mietrecht müssen Fördergelder, die für energetische Sanierungen an Eigentümer entrichtet werden, bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionen in Abzug gebracht werden. Umwelt und Energie behält sich das Recht vor, die Mietenden auf eine entsprechende Anfrage hin über ausbezahlte Beiträge des kantonalen Förderprogramms Energie an den/die Eigentümer/in zu informieren.
10. Es können Stichproben vor Ort durchgeführt werden. Die Bauherrschaft verpflichtet sich Zugang zu geförderten Anlagen zu gewähren.
11. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gibt Umwelt und Energie die Informationen über ausbezahlte Beiträge des kantonalen Förderprogramms Energie an die kantonale Steuerverwaltung weiter.

Spezielle Förderbedingungen für Holzfeuerungs-Anlagen 70 Kilowatt Nennleistung und grösser

1. Die Erstellung der Anlage wird nur in bestehenden Gebäuden, für welche die Baueingabe vor dem 31. Dezember 2008 erfolgt ist, unterstützt.
2. Holzfeuerungen mit 70 kW Nennleistung und grösser erhalten bei der Umstellung von fossilen Energieträgern (Öl oder Erdgas) oder von einer Elektroheizung (zentral oder dezentral) auf Holz einen Förderbeitrag. Der Ersatz des Heizkessels einer bestehenden Holzheizung wird mit einem reduzierten Fördersatz unterstützt.
Kleinere Anlagen sind auf einem separaten Gesuchsformular zu beantragen. Neubauten werden nicht unterstützt. Die Verwendung der Wärme für industrielle oder gewerbliche Prozesse wird nicht gefördert.
3. Die zum Zeitpunkt der Erstellung der Anlage gültigen Luftreinhaltevorschriften (LRV) sind einzuhalten.

4. Es bestehen keine Anforderungen an die Kombination mit einer thermischen Solaranlage.
5. Die neue Heizung ist gemäss den Vorgaben QM Holzheizwerke zu planen und zu realisieren. Der Prozess QM-Holzheizwerke ist zu etablieren (Meilenstein 1). Bei den Anlagen von 70 bis 350 kW Nennleistung werden die Meilensteine 3 und 4 gemäss QM Holzheizwerke nicht verlangt. Unterlagen siehe unter www.qmholzheizwerke.info.
6. Für die Bemessung des Förderbeitrags gelten die folgenden Begrenzungen für die maximal installierte Kesselleistung (Raumheizung und Warmwasser) pro m² Energiebezugsfläche (EBF):
 - Bauten mit Baujahr nach 1980: 50 Watt pro m² EBF
 - Bauten mit Baujahr vor 1980: 70 Watt pro m² EBF

Die Basis für die Auszahlung des Förderbeitrages ist die realisierte installierte Leistung (Raumheizung und Warmwasser), sowie die geplante Wärmeproduktion des Holzkessels zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, gemäss dem Q-Plan.

7. Der Förderbeitrag verfällt, wenn die Realisierung der Anlage nicht innert 24 Monaten nach der Beitragszusage erfolgt. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme bei Umwelt und Energie eingereicht werden. Begründete Fristverlängerungen können in Einzelfällen schriftlich beantragt werden.